

Aktenzeichen: 6 ABR 81/75

LAG Schleswig-Holstein

Beschluß des BAG vom 4. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG § 40; ArbGG 1979 § 83 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 81/75

4 Ta BV 23/75 Schleswig-Holstein

Verkündet am
4. Dezember 1979

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, die Richterin Michels-Holl und den Richter Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Linde beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 24. Oktober 1975 - 4 Ta BV 23/75 - insoweit aufgehoben, als der Hauptanspruch des Antragstellers abgewiesen worden ist.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der
Beschluß des Arbeitsgerichts Kiel vom 26. Mai 1975
- 4b BV 14/75 - teilweise geändert und insgesamt
neu gefaßt:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den
Antragsteller von der Verpflichtung freizu-
stellen, an Rechtsanwalt H T , F
, Z 65 - 69, 75,43 DM zu zahlen. Der
Zinsanspruch wird abgewiesen.

Im übrigen werden die Beschwerde und die Rechtsbe-
schwerde des Antragstellers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Das Betriebsratsmitglied im Betrieb der Antragsgegnerin,
Sch , hatte im Mai 1973 an einer Schulungsveranstaltung
der IG Metall teilgenommen. Hierfür sind Teilnahmekosten von
206,92 DM entstanden. Ein Antrag des Betriebsratsmitglieds
Sch , mit dem er - vertreten durch einen Gewerkschafts-
sekretär - in einem von ihm eingeleiteten Beschlußverfahren
begehrte, ihm diese Kosten nebst Zinsen zu erstatten, wurde
vom Arbeitsgericht abgewiesen. Auf die Beschwerde des Be-
triebsratsmitglieds Sch unter Beteiligung des Antrag-
stellers (Betriebsrats) am Verfahren gab das Landesarbeits-
gericht dem Antrag statt. Das Betriebsratsmitglied Sch
und der Antragsteller waren in dieser Instanz durch den
Rechtsanwalt K T vertreten.

Die Antragsgegnerin hat es abgelehnt, die durch die Ver-
tretung vor dem Landesarbeitsgericht entstandenen Rechtsan-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

waltskosten in Höhe von 75,43 DM zu übernehmen, mit der Begründung, Rechtsanwalt T sei ohne Beschluß des Betriebsrats durch die IG Metall beauftragt worden. Die IG Metall habe dem Antragsteller nicht den Rechtsschutz verweigert. Im übrigen brauche die Antragsgegnerin die Kosten auch deswegen nicht zu tragen, weil die IG Metall diese Übernehme, falls das vorliegende Verfahren nicht von Erfolg sei.

Der Antragsteller hat daraufhin erneut ein Beschlußverfahren eingeleitet und beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn von der Verpflichtung freizustellen, an Rechtsanwalt H T 75,43 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 25. April 1975 zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrags gebeten.

Der Antrag ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Antrag weiter; die Antragsgegnerin bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG (a.F.), § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 an sich statthaft.

2. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß für die Entscheidung eines Streits der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und der Streit im Beschlußverfahren auszutragen ist (§ 2 a Nr. 1, § 80 Abs. 1 und 2 ArbGG 1979).

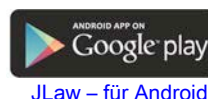
3.a) Die Antragsbefugnis des Antragstellers und die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin sind ohne weiteres gegeben (§ 83 Abs. 3 ArbGG 1979).

b) Dagegen ist Rechtsanwalt T von den Vorinstanzen zu Unrecht am Beschlußverfahren beteiligt worden. Rechtsanwalt T fehlt jedenfalls für das vorliegende Beschlußverfahren die Beteiligungsbefugnis.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der erkennende Senat hat bereits mit Beschluß vom 3. Oktober 1978 - 6 ABR 102/76 - [demnächst] AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG 1972 (auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) dargelegt, daß der als Verfahrensbevollmächtigter vom Betriebsrat hinzugezogene Rechtsanwalt nicht Beteiligter in einem Beschlußverfahren ist, das vom Betriebsrat wegen der Freistellung von Honoraransprüchen des Rechtsanwalts eingeleitet wird, da die Rechtsbeziehungen des Rechtsanwalts zum antragstellenden Betriebsrat bezüglich seiner Tätigkeit in einem Beschlußverfahren nur auf einem vertraglich begründeten Rechtsverhältnis beruhen, nicht dagegen in einer betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsbeziehung bestehen können, zu deren Klärung das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren allein dient.

c) Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde bedurfte es auch nicht der Beteiligung des Betriebsratsmitglieds Sch an diesem Beschlußverfahren. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Anspruch des Antragstellers gegen die Antragsgegnerin, von einer Forderung des Rechtsanwalts T freigestellt zu werden. Daß ein entsprechender Anspruch wegen einer Vertretung vor dem Landesarbeitsgericht auch dem Betriebsratsmitglied Sch zustehen kann und daß zwischen beiden Ansprüchen rechtliche Beziehungen bestehen, ändert nichts daran, daß das Betriebsratsmitglied Sch i.S. von § 83 Abs. 3 ArbGG 1979 nicht betroffen ist, da das Landesarbeitsgericht keine Feststellungen dazu getroffen hat und bisher auch nichts dafür vorgetragen ist, daß Rechtsanwalt T wegen der Vertretung im vorhergehenden Verfahren auch das Betriebsratsmitglied Sch in Anspruch genommen hätte.

III. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers hat für den von ihm geltend gemachten Freistellungsanspruch in der Hauptsache Erfolg. Hinsichtlich des Zinsanspruchs mußte sie zurückgewiesen werden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Pflicht der Antragsgegnerin, die im Beschlußverfahren vor dem Landesarbeitsgericht wegen der Schulungskosten des Betriebsratsmitglieds Sch entstandenen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Anwaltskosten zu tragen, mit der Begründung verneint, die Beauftragung von Rechtsanwalt T sei nicht erforderlich gewesen, da im Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde die grundsätzlichen Rechtsfragen hinsichtlich der Schulungskosten bereits durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts geklärt gewesen seien. Ein Anspruch auf Kostenerstattung bestehe für den Antragsteller auch deswegen nicht, weil der Vorstand der IG Metall durch die Versagung des Rechtsschutzes gegenüber dem Antragsteller gegen die der IG Metall obliegende betriebsverfassungsrechtliche Mitwirkungsfunktion nach § 2 BetrVG verstoßen habe. Diese gebiete sowohl der Gewerkschaft als auch dem Betriebsrat, auf die finanziellen Belange des Arbeitgebers angemessen Rücksicht zu nehmen. Dies rechtfertige es auch, daß der Arbeitgeber dem Betriebsrat im Rahmen eines Kostenerstattungsverfahrens der vorliegenden Art einen Verstoß der Gewerkschaft gegen ihre Pflicht zur angemessenen Berücksichtigung der finanziellen Interessen des Arbeitgebers in derartigen betriebsverfassungsrechtlichen Angelegenheiten entgegenhalten dürfe.

2. Die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts stehen zwar im Ausgangspunkt mit den vom Bundesarbeitsgericht vertretenen Rechtsgrundsätzen im Einklang (BAG, Beschluß vom 3. Oktober 1978, aaO), jedoch kann den weiteren rechtlichen Folgerungen, die das Landesarbeitsgericht für das vorliegende Verfahren ziehen will, nicht beigespflichtet werden.

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat der Betriebsrat grundsätzlich die Möglichkeit zu wählen, ob er seine Interessen in einem Beschlußverfahren gegen den Arbeitgeber selbst vertreten oder sich dazu eines Vertreters einer Gewerkschaft oder eines Rechtsanwalts bedienen will. Zieht ein Betriebsrat in einem Beschlußverfahren mit dem Arbeitgeber einen Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigten hinzu, hat der Arbeitgeber die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, wenn der Betriebsrat bei pflichtgemäßer, verständiger Würdigung aller Umstände die Hinzuziehung für notwendig erachten konnte.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Von dieser Auffassung abzuweichen besteht nach Auffassung des erkennenden Senats trotz der Kritik von Hanau an dieser Entscheidung kein Anlaß. Hanau (SAE 1979, 219 [220]) meint, der Beschluß des erkennenden Senats vom 3. Oktober 1978, aaO, leite dieses Recht aus § 11 Abs. 1 ArbGG her. Das sei unzutreffend, da diese Bestimmung eine rein prozessuale Regelung der Postulationsfähigkeit vor den Arbeitsgerichten enthalte. Die Entscheidung über die materiell-rechtliche Kostentragungspflicht müsse vielmehr positiv aus § 40 Abs. 1 BetrVG begründet werden. Von diesem Ansatz her sei zu überlegen, daß vom Betriebsrat erwartet werde, sein Amt auch ohne ständige anwaltliche Beratung zu führen. Diese Kritik ist unbegründet. Sie beruht auf einem Mißverständnis. Rechtsgrund für den Anspruch des Betriebsrats gegen den Arbeitgeber, von Honoraransprüchen des Rechtsanwalts freigestellt zu werden, die dem Betriebsrat aus Anlaß eines Beschlußverfahrens entstehen, ist auch nach dem Beschluß des Senats vom 3. Oktober 1978, aaO, § 40 Abs. 1 BetrVG. Wenn aber nach § 11 Abs. 1 ArbGG für jede Prozeßpartei und entsprechend nach § 80 Abs. 2 ArbGG für die Beteiligten an einem Beschlußverfahren die Befugnis gegeben ist, sich vor den Arbeitsgerichten wahlweise selbst, durch einen Gewerkschaftssekretär oder durch einen Anwalt vertreten zu lassen, bedürfte es einer besonderen gesetzlichen Regelung, durch die diese allgemein jedem zustehende Befugnis für Betriebsräte eingeschränkt oder gar ausgeschlossen würde. Einen solchen Ausnahmetatbestand gibt es nicht. Daß die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers für die anwaltliche Vertretung des Betriebsrats nach § 40 Abs. 1 BetrVG weiter an das Merkmal der Erforderlichkeit (der Tätigkeit des Betriebsrats) geknüpft ist, ist eine hiervon zu trennende Frage.

Für das vorliegende Verfahren braucht der Problematik, in welchen Grenzen die Beauftragung eines Rechtsanwalts durch den Betriebsrat für die Wahrnehmung seiner Rechte bereits in erster Instanz den Arbeitgeber zur Kostentragung verpflichtet, nicht weiter nachgegangen zu werden, da der Antragsteller hier von Rechtsanwaltskosten freigestellt werden will, die ihm durch die Vertretung vor dem Landesarbeitsgericht wegen des Ersatzes der Schulungskosten für das Betriebsratsmitglied Sch entstanden sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

- 7 -

b) Das Landesarbeitsgericht knüpft zwar die Pflicht der Antragsgegnerin zur Kostentragung nach § 40 Abs. 1 BetrVG auch insoweit in Übereinstimmung mit dem Bundesarbeitsgericht an die Erforderlichkeit der Kostenverursachung an, übersieht dabei jedoch, daß das Vorliegen dieses Merkmals nicht rückblickend nach einem rein objektiven Maßstab, sondern vom Zeitpunkt der Entscheidung des Betriebsrats aus beurteilt werden muß. Das entspricht für die durch die Tätigkeit des Betriebsrats verursachten Kosten allgemeiner Auffassung (vgl. dazu die Nachweise im Beschluß vom 3. Oktober 1978, aaO [zu III 1 der Gründe]). Für die gerichtliche Wahrnehmung der Rechte des Betriebsrats kann nichts anderes gelten. Damit kommt es entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht darauf an, daß aus den Ausführungen des Gerichts in dem vorhergehenden Beschlußverfahren sich ergebe, daß der zur Entscheidung stehende Fall keine besonderen Schwierigkeiten geboten habe. Entscheidend ist vielmehr, ob der Antragsteller seinerzeit bei seiner Entscheidung die Beauftragung von Rechtsanwalt T für notwendig erachten konnte.

Dies muß hier schon deshalb bejaht werden, weil nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Gewerkschaft den Antragsteller nach Abschluß des Beschlußverfahrens erster Instanz nicht mehr vertreten hat. Welche Gründe hierfür maßgeblich gewesen sind, ist für den Anspruch des Antragstellers unerheblich. Ebenso braucht nicht erörtert zu werden, wie zu entscheiden wäre, wenn die Gewerkschaft dem Antragsteller angeboten hätte, weiterhin die Vertretung in jenem Beschlußverfahren zu übernehmen. Umgekehrt ist nicht ersichtlich, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt der Antragsteller gehalten gewesen wäre, zunächst zu versuchen, Rechtsschutz durch die Gewerkschaft zu erlangen, wie dies die Antragsgegnerin fordert. Der erkennende Senat hat im Beschluß vom 3. Oktober 1978, aaO, eingehend dargestellt, daß es weder einen Anspruch des Betriebsrats gegen die Gewerkschaft auf Gewährung von Rechtsschutz aufgrund gewerkschaftlicher Satzungen noch aus allgemeinem Verbandsrecht gibt, noch daß der Betriebsrat für den Fall, es sei dennoch ein Anspruch gegen die Gewerkschaft zu bejahen, aufgrund Betriebsverfassungsrechts diesen Anspruch auch ausüben müßte (Beschluß vom 3. Okto-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

ber 1979, aaO [zu III 3 c der Gründe], insoweit zustimmend Kammann-Hess-Schlochauer, BetrVG, § 40 Rdnr. 13; Hanau, SAE 1979, 219 [220]; Däubler, ArbuR 1979, 160).

Entsprechend kann auch aus Rechtsschutzrichtlinien, die von der zuständigen Gewerkschaft der Rechtsschutzgewährung zugrunde gelegt werden, entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht auf eine Pflicht des Antragstellers geschlossen werden, sich durch einen Gewerkschaftssekretär in einem Beschlußverfahren gegen den Arbeitgeber vertreten zu lassen.

c) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts besteht auch keine Pflicht einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft gegenüber dem Betriebsrat zur Übernahme einer Verfahrensvertretung etwa unter dem Gesichtspunkt der betriebsverfassungsrechtlichen Mitwirkungsfunktion. Wie der erkennende Senat bereits im Beschluß vom 3. Oktober 1978, aaO, dargelegt hat, beschränkt sich diese Aufgabe der Gewerkschaft jeweils auf bestimmte Einzelfragen, zu denen jedenfalls die Gewährung von Rechtsschutz im Beschlußverfahren mit einem Arbeitgeber nicht gehört. Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit des § 2 Abs. 1 BetrVG verpflichtet die Betriebspartner zwar zum Zusammenwirken mit den Verbänden, begründet aber keine Verpflichtung zur Gewährung von Rechtsschutz kraft Betriebsverfassungsrechts (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 3. Oktober 1978, aaO).

d) Da jedenfalls die Beschwerdeschrift von einem Verbandsvertreter oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß (§ 89 Abs. 1 ArbGG), war der Antragsteller hier darauf verwiesen, sich vor dem Landesarbeitsgericht des Beistands eines Rechtsanwalts zu versichern, wollte er des Anspruchs auf Ersatz der Schulungskosten nicht verlustig gehen. Wenn mit dem Beschluß des erkennenden Senats vom 3. Oktober 1978, aaO, weiter davon auszugehen ist, daß ein Betriebsratsmitglied grundsätzlich in der Wahl seiner Vertretung frei ist, muß das auch für die jeweilige Instanz gelten. Aus diesem Grunde ist es entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts unerheblich, aus welchem Grunde die Gewerkschaft die Vertretung des Antragstellers in zweiter Instanz nicht über-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

nommen hat. Ebenso war der Antragsteller nicht darauf verwiesen, etwa nur die Beschwerdeschrift durch einen Anwalt fertigen zu lassen und im übrigen selbst vor dem Landesarbeitsgericht aufzutreten.

e) Zu Unrecht meint die Antragsgegnerin auch, ein Anspruch des Antragstellers müsse daran scheitern, daß in Wirklichkeit materiell ein Auftragsverhältnis lediglich zwischen der IG Metall und Rechtsanwalt T , nicht dagegen zwischen diesem und dem Antragsteller entstanden sei, weil zwischen Rechtsanwalt T und der IG Metall "besondere Beziehungen" bestünden.

Es kann dahinstehen, ob mit der Antragsgegnerin auf das Zustandekommen eines Rechtsverhältnisses zwischen der IG Metall und Rechtsanwalt T zu schließen ist. Die Antragsgegnerin übersieht nämlich einmal, daß nach den mit einem Tatbestandsberichtigungsantrag nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts jedenfalls von einem ordnungsgemäßen Beschluß des Antragstellers auszugehen ist, der insoweit auch von der Antragsgegnerin nicht in Zweifel gezogen ist. Zum anderen entspricht es durchgängiger Praxis, daß die Gewerkschaften bisher die Kosten der Betriebsratstätigkeit, jedenfalls bei Schulungen und Prozeßvertretungen, dann ersetzt haben, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von den jeweiligen Arbeitgebern nicht zu erlangen waren. Die Befugnis hierzu folgt aus § 267 BGB.

Weiterhin meint die Antragsgegnerin zu Unrecht, ein Anspruch des Antragstellers müsse daran scheitern, daß Rechtsanwalt T dem Antragsteller durch die IG Metall "aufoktroziert" worden sei. Hierfür spreche, daß der Beschluß des Antragstellers über die Beauftragung von Rechtsanwalt T erst nach der Einlegung der Beschwerde durch Rechtsanwalt T gefaßt worden sei.

Mit dem Landesarbeitsgericht, an dessen Feststellungen auch insoweit der erkennende Senat gebunden ist, rechtfertigt auch dieser Angriff der Antragsgegnerin nicht, die Wirksamkeit des Beschlusses des Antragstellers zu verneinen. Es ist kein Grund ersichtlich, nach dem ein Beschluß des Betriebsrats einer Tätigkeit,

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

die mit Kosten verbunden ist, notwendig vorausgehen müßte, um den Anspruch nach § 40 Abs. 1 BetrVG zu begründen.

f) Damit kann hier die Beauftragung von Rechtsanwalt T unter Zugrundelegung der vom Senat im Beschluß vom 3. Oktober 1978, aaO, entwickelten Grundsätze nicht beanstandet werden. Der Senat hat in diesem Beschluß auch ausgeführt (zu III 6 der Gründe), daß die Rechtsgrundlage zur Kostentragung bei Schulungsveranstaltungen am 3. April 1975 noch nicht hinreichend geklärt gewesen ist. Das gilt auch für die Vertretung des Antragstellers in dem hier vorhergehenden Beschlußverfahren, das am 17. Januar 1975 endete.

g) Die Höhe der Rechtsanwaltskosten wird von der Antragsgegnerin nicht beanstandet. Damit hat das Landesarbeitsgericht zu Unrecht die Verpflichtung der Antragsgegnerin verneint, die durch die Inanspruchnahme von Rechtsanwalt T in jenem Beschlußverfahren entstandenen Kosten zu zahlen.

3. Soweit mit dem Antrag zugleich die Freistellung von Zinsen begehrt wird, ist dagegen ein entsprechender Anspruch zu verneinen und die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Tatsachen für einen Anspruch des Rechtsanwalts nach § 286 Abs. 1, § 288 BGB, von dem der Antragsteller freizustellen wäre, sind weder dargelegt noch festgestellt (vgl. den Beschluß vom 3. Oktober 1978, aaO [unter III 7 der Gründe]). Einen eigenen Zinsanspruch macht der Antragsteller nicht geltend. X

gez.: Dr. Auffarth Michels-Holl Dr. Leinemann
Metzger Linde



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



6 ABR 81/75

4 Ta BV 23/75 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 22. April 1980 beschlossen:

Der Beschluß des Sechsten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 4. Dezember 1979 - 6 ABR 81/75 - wird wegen offenkundiger Unrichtigkeit gem. § 319 Abs. 1 ZPO dahin berichtigt, daß es im Tenor heißen muß:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 24. Oktober 1975 - 4 Ta BV 23/75 - insoweit aufgehoben, als der Hauptanspruch des Antragstellers abgewiesen worden ist.

pp.

gez.: Dr. Auffarth

Michels-Holl

Dr. Leinemann

